

Seniorenpark Bischofsheim GmbH

Einrichtung für alte, behinderte und pflegebedürftige Menschen
65474 Bischofsheim Schulstraße 60
Tel. 06144 / 33 74 0 Fax: 06144 / 33 74 499

Pflegeheimvertrag

Zwischen **Seniorenpark Bischofsheim**
Schulstraße 60
65474 Bischofsheim

als Träger **Michael Adrian**

vertreten durch die Heimleitung
Herrn **Heiko Böttcher**
oder
Frau

-im Weiteren „Pflegeheim“ genannt-

und
Frau/Herrn

geboren am:

wohnhaft in:

ggf. vertreten durch den gesetzlichen Betreuer/bzw. durch die
durch Vollmacht legitimierte Person

Frau/Herrn

-im Weiteren „Bewohnerin/Bewohner“ genannt-

wird mit Wirkung vom _____ auf unbestimmte Zeit der nachfolgende Pflegeheimvertrag geschlossen.

Dieser gliedert sich wie folgt:

- 1. Abschnitt: Leistungen des Pflegeheims**
 - § 1 Zulassung durch Versorgungsvertrag
 - § 2 Allgemeine Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung
 - § 3 Art, Inhalt und Umfang der individuellen Leistungen

- 2. Abschnitt: Heimentgelt**
 - § 4 Entgeltbestandteile
 - § 5 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte
 - § 6 Abwesenheitsvergütung
 - § 7 Entgelterhöhung

- 3. Abschnitt: Änderung und Beendigung des Pflegeheimvertrags**
 - § 8 Veränderung der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit
 - § 9 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner
 - § 10 Kündigung durch das Pflegeheim
 - § 11 Rückgabe des Zimmers und der Schlüssel bei Vertragsende infolge Kündigung
 - § 12 Beendigung des Pflegeheimvertrags im Todesfall

- 4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen**
 - § 13 Beschwerderecht
 - § 14 Haftung
 - § 15 Aufbewahrung von Wertsachen
 - § 16 Datenschutz
 - § 17 Zusätzliche pflegeheimindividuelle Bestimmungen
 - § 18 Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Leistungen des Pflegeheims

§ 1 Zulassung durch Versorgungsvertrag

- (1) Das Pflegeheim wurde durch den Abschluss eines Versorgungsvertrags mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen auf der Basis des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und des „Rahmenvertrags für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen“ zugelassen. Das Pflegeheim ist gem. §§ 80 und 80a SGB XI verpflichtet, die in den Grundsätzen und Maßstäben für die Qualität niedergelegten Standards einzuhalten.
- (2) Der Versorgungsvertrag, der Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gem. § 75 Abs. 1 SGB XI und die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität sind verbindlich und gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie können bei der Heimleitung eingesehen werden.

§ 2 Allgemeine Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung

- (1) Das Pflegeheim bietet vollstationäre Pflege auf derzeit insgesamt 138 Pflegeplätzen in Einzel- und Doppelzimmern an.
Pflegebäder sind jeweils auf den Etagen vorhanden. Im Übrigen ist jede Etage mit den weiteren für die Pflege erforderlichen Funktionsräumen ausgestattet.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner kann die Gemeinschaftsräume unter Beachtung der Interessen der anderen Bewohnerinnen und Bewohner und der Nutzungsordnung – soweit vorhanden – nutzen.
- (3) Zur Versorgung im hauswirtschaftlichen Bereich bietet das Pflegeheim den Bewohnerinnen und Bewohnern folgenden Service an:
 - Vollpension, bestehend aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen
 - Schonkost
 - Getränkeservice
 - Diätenernährung mit Zwischenmahlzeiten
 - Reinigung aller Räumlichkeiten
(die Reinigung der Wohnräume erfolgt einmal wöchentlich, sowie bei Bedarf; die Reinigung der Sanitärräume erfolgt täglich)
 - Wäscheservice
(Leistungen der chemischen Reinigung und die Reinigung der nicht maschinell waschbaren Bekleidung werden nicht übernommen)
 - Sonstiges:
- (4) Zur Betreuung und Pflege bietet das Pflegeheim die nachfolgend aufgezählten allgemeinen Pflegeleistungen an. Deren Inhalt und Umfang richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles,

insbesondere nach dem persönlichen individuellen Bedürfnissen der Bewohnerin/ des Bewohners und dem Maß des Notwendigen.

1. Hilfen bei der Körperpflege

Die Hilfe besteht je nach Erfordernis des Einzelfalles in der Unterstützung, der teilweisen oder vollständigen Übernahme oder der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme der Verrichtungen des täglichen Lebens.

2. Hilfen bei der Ernährung

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere auch nach den Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) bei der Begutachtung der Bewohnerin/des Bewohners zur Feststellung der Pflegestufe.

3. Hilfen bei der Mobilität

4. Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

Diese Hilfen ergänzen die Hilfen des sozialen Umfeldes.

5. Leistungen der sozialen Betreuung

6. Medizinische Behandlungspflege

Das Pflegeheim erbringt die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden, im Rahmen der ärztlichen Behandlung und entsprechend der ärztlichen Anordnung. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung werden in der Pflegedokumentation festgehalten.

Die Leistungen richten sich nach den pflegerischen Notwendigkeiten, insbesondere nach der ärztlichen Anordnung.

7. Hilfsmittel

Das Pflegeheim stellt der Bewohnerin/dem Bewohner die erforderlichen Pflegehilfsmittel zur Verfügung. Die Versorgung mit Hilfsmitteln, die in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen (§33 SGB V) wird bei Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung vom Pflegeheim nur **vermittelt**.

8. Therapeutische Leistungen

Zur Vermeidung und zur Minderung der Pflegebedürftigkeit können für die Bewohnerin/ den Bewohner ergänzende Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (z.B. Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) in Betracht kommen. Das Pflegeheim berücksichtigt diese Möglichkeit bei der Pflegeplanung, **vermittelt** die entsprechenden therapeutischen Leistungen bei Bedarf und arbeitet zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit dem behandelnden Arzt bzw. Therapeuten zusammen. Die therapeutischen Leistungen selbst sind nicht Bestandteil dieses Pflegeheimvertrages. Sie werden vom jeweiligen Arzt bzw. Therapeuten direkt der Bewohnerin/ dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Im Bereich von **Kultur und Unterhaltung** steht es der Bewohnerin/ dem Bewohner offen, jederzeit am sozialen und kulturellen Leben im Pflegeheim teilzunehmen. Es bestehen tägliche Angebote zur Tagesgestaltung.

Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln des Pflegeheims erbracht werden, kann ein zusätzlicher Unkostenbeitrag erhoben werden. Dieser wird zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekanntgegeben.

(5) Hilfen bei verwaltende und beratende Tätigkeiten

- Postempfang und -verteilung bei Ausstellung einer Postvollmacht
- Verwaltung kleinerer Barbeiträge bei entsprechender Beantragung
- Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen in Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Pflegeheim
- Hilfestellung bei behördlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Pflegeheim
- Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung , Krankenversicherung, Beihilfe oder Sozialhilfe

§ 3 Art, Inhalt und Umfang der individuellen Leistungen

(1) Unterkunft

Das Pflegeheim überläßt der Bewohnerin/dem Bewohner das Zimmer Nr. _____ auf der _____ Etage als

- Einzelzimmer mit / ohne separater Nasszelle Komfort – Einzelzimmer mit separater Nasszelle
 Doppelzimmer mit / ohne separater Nasszelle (siehe Zusatzvereinbarung)

Das Zimmer ist ausgestattet mit:

- Rundfunk- und Fernsehanschluß
- Pflegebett
- Telefonanschluß
- Notrufanlage
- Nachttisch
- Kleiderschrank mit Wertfach
- Tisch
- Stuhl
- Kommode
- Gardinen
- Beleuchtung
- Sonstiges: _____

Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordentlichen Zustand zur Verfügung gestellt. Das Pflegeheim darf notwendige Ausbesserungen im Rahmen der Erhaltung und baulichen Veränderung innerhalb des Zimmers ohne Zustimmung der Bewohnerin/ des Bewohners nach angemessener Vorankündigung vornehmen und zu diesem Zweck das Zimmer betreten. Das Pflegeheim führt sämtliche Reparaturen des Zimmers und seiner Ausstattung auf eigene Kosten durch, soweit die Reparaturen auf normale Abnutzung zurückzuführen sind und nicht die von der Bewohnerin/ dem Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen.

Folgende Schlüssel werden der Bewohnerin/ dem Bewohner übergeben:

- Haus- und Zimmerschlüssel bei Bedarf
 Wertfachschlüssel bei Bedarf
 Sonstiges

Wird ein Schlüssel gebrauchsunfähig oder geht er verloren, ist dies dem Pflegeheim unverzüglich mitzuteilen. Ein gebrauchsunfähiger Schlüssel ist gleichzeitig dem Pflegeheim auszuhändigen. Bei schuldhaftem Verlust eines Schlüssels ist die Bewohnerin/ der Bewohner verpflichtet, auf Verlangen des Pflegeheims die Kosten für die Auswechslung der entsprechenden Schlösser bzw. einer Schließanlage und auch die Kosten für den Austausch der Schlüssel zu übernehmen, sofern die Bewohnerin/ der Bewohner nicht nachweisen kann, dass Missbrauch ausgeschlossen ist. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser oder sonstige Schließmöglichkeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

Die Überlassung des Zimmers an Dritte ist ausgeschlossen. Eine Aufnahme Dritter in das Zimmer ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit schriftlicher Genehmigung des Pflegeheims möglich.

(2) Verpflegung

Die Mahlzeiten werden in der Regel im gemeinsamen Speisesaal serviert. Der Bewohnerin/dem Bewohner werden auf eigenen Wunsch die Mahlzeiten im Zimmer serviert sowie die notwendigen Hilfen bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten.

Das Getränkeangebot umfasst Tee oder Kaffee, Mineralwasser und ein weiteres Getränk zu jeder Mahlzeit und nach Bedarf.

Unter Beachtung von ärztlich verordneter Diät ernährung werden Zwischenmahlzeiten angeboten.

(3) Allgemeine Pflegeleistungen

Inhalt und Umfang der Pflegeleistungen richten sich bei der Bewohnerin/ dem Bewohner nach dem im Einzelfall Notwendigen. Maßgebend ist insoweit grundsätzlich der vom MDK festgestellte Pflegegrad. Wenn noch keine Einstufung durch den MDK erfolgt ist, gilt der „Pflegegrad 2“.

Die Bewohnerin/der Bewohner ist derzeit im Pflegegrad _____ eingestuft. Der Pflegegrad ist grundsätzlich auch die Pflegeklasse, die den Versorgungsaufwand eines Pflegebedürftigen in einem Pflegeheim beschreibt. Abweichend davon kann jedoch eine Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse vorliegen, wenn dies nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der Pflegeleitung des Pflegeheims notwendig oder ausreichend ist. Für die Bewohnerin/ den Bewohner gilt folgende Pflegeklasse:

Für die Durchführung der allgemeinen Pflegeleistungen wird eine Pflegeplanung erstellt und regelmäßig fortgeschrieben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Inhalt und Umfang der gegenüber der Bewohnerin/ dem Bewohner erbrachten allgemeinen Pflegeleistungen während der Vertragslaufzeit verändern können (siehe hierzu auch § 8).

2. Abschnitt: Heimentgelt

§ 4 Entgeltbestandteil

(1) Das kalendertägliche Heimentgelt setzt sich zusammen aus:

1. Pflegevergütung für die allgemeine Pflegeleistungen

<i>Pflegegrad 1</i>	36,41 €
<i>Pflegegrad 2</i>	46,68 €
<i>Pflegegrad 3</i>	62,86 €
<i>Pflegegrad 4</i>	79,72 €
<i>Pflegegrad 5</i>	87,28 €

2. Entgelt für

- Unterkunft	12,38 €
- Verpflegung	8,26 €

3. Investitionskosten 21,76 €

4. Ausbildungszuschlag 1,76 €

5. Zusatzleistungen (siehe Anhang)

Da die Investitionskosten des Pflegeheims nicht staatlich gefördert wurden, hat das Pflegeheim die Investitionskostenberechnung nach § 82 Abs. 4 SGB XI der zuständigen Behörde mitgeteilt. Die in diesem Fall ggf. notwendigen Vereinbarungen mit dem zuständigen Sozialhilfeträger über die Investitionskosten liegen vor.

(2) Das Heimentgelt und seine Bestandteile richten sich mit Ausnahme der Entgelte für die Zusatzleistungen nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) und dem Pflegeheim nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des Bundessozialhilfegesetzes getroffen wurden und zukünftig zur Entgelterhöhung getroffen werden. Die Bewohnerin/der Bewohner oder eine von ihr/ihm beauftragte Person können die jeweils gültigen Vereinbarungen bei der Heimleitung einsehen.

(3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Heimentgelt bzw. seine Bestandteile während der Vertragslaufzeit verändern können (siehe hierzu § 7).

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte

(1) Die Entgelte sind, soweit sie von der Bewohnerin/ dem Bewohner zu entrichten sind, bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto:

Volksbank Darmstadt-Südhessen eG, BLZ 508 900 00, Kto. Nr. 11 75 220
BIC: GENODEF1VBD, IBAN: DE40 5089 0000 0001 1752 20

oder – soweit eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt wurde – durch Bankeinzug.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner ohne Pflegegrad und Versicherte der privaten Pflegeversicherung tragen die Entgelte in voller Höhe selbst. Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung erfolgt eine Erstattung gegebenenfalls direkt von der privaten Pflegeversicherung an die Bewohnerin/ den Bewohner. Wenn der zuständige Sozialhilfeträger das monatliche Heimentgelt ganz oder teilweise direkt an das Pflegeheim bezahlt, werden der Bewohnerin/ dem Bewohner die Höhe des vom Sozialhilfeträger übernommenen Betrages sowie etwaige Änderungen unverzüglich mitgeteilt.

(3) Bei Versicherten der gesetzlichen Pflegeklassen wird von der Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen ab Vertragsbeginn bis auf weiteres ein Betrag in Höhe von € pro Monat direkt mit der gesetzlichen Pflegekasse der Bewohnerin/ des Bewohners abgerechnet. Daher hat die Bewohnerin/ der Bewohner vom monatlichen Heimentgelt den Eigenanteil zu entrichten, soweit nicht der zuständige Sozialhilfeträger den Eigenanteil ganz oder teilweise direkt an das Pflegeheim bezahlt. In diesem Fall werden der Bewohnerin/ dem Bewohner die Höhe des vom Sozialhilfeträger übernommenen Betrages sowie etwaige Änderungen unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Änderungen in der Abrechnung gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse werden ebenfalls unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(4) Entsteht durch Kündigung oder Tod der Bewohnerin/ des Bewohners ein Kostenerstattungsanspruch der Bewohnerin/ des Bewohners oder der Erben gegenüber dem Pflegeheim, ist der Betrag sechs Wochen nach Kündigung oder Tod fällig, frühestens aber nach Räumung des Zimmers. Erfolgt nach Kündigung oder Tod der Bewohnerin/ des Bewohners eine auf die Zeit des Heimaufenthalts rückwirkende Höherstufung bezüglich der Pflegebedürftigkeit, kann das Pflegeheim daraus sich ergebende Zahlungsansprüche gegenüber der Bewohnerin/ des Bewohners oder dem Nachlass geltend machen.

(5) Soweit Zusatzleistungen außerhalb dieses Pflegeheimvertrages gesondert vereinbart worden sind, erfolgt darüber eine gesonderte Rechnungsstellung und ist mit den Heimpflegekosten zu entrichten.

§ 6 Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen

(1) Der Pflegesatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

(2) Das Pflegeheim informiert die Kostenträger über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen. Ist erkennbar, dass der pflegebedürftige Mensch nicht mehr in das Pflegeheim zurückkehrt, wirkt das Pflegeheim auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin.

(3) Soweit die Abwesenheit 3 Kalendertage überschreitet, sind ab dem 4. vollen Kalendertag Abschläge von 25 von Hundert der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92 b SGB XI vorzunehmen. Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind die Tage, an denen der pflegebedürftige Mensch von 00.00 bis 24.00 Uhr abwesend ist. Die berechneten Abschläge werden auf 2 Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

§ 7 Entgelterhöhung

(1) Das Pflegeheim ist berechtigt, das Entgelt bzw. seine einzelnen Bestandteile durch einseitige Erklärung gegenüber der Bewohnerin/ dem Bewohner zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

(2) Eine Erhöhung wird der Bewohnerin/ dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt.

(3) Da die Pflegevergütung für die allgemeine Pflegeleistungen und das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung zwischen den Leistungsträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) und dem Pflegeheim gemäß § 85 und § 87 SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt wird, kann das Pflegeheim die in der Begründung von ihm vorgesehenen und bezifferten neuen Entgeltbestandteile unter Vorbehalt des Abschlusses einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung mit den Leistungsträgern stellen. Das Ergebnis der entsprechenden Vergütungsverhandlungen wird dann der Bewohnerin/ dem Bewohner unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Daraus sich eventuell ergebende Über- oder Unterzahlungen werden mit dem Entgelt des auf die Mitteilung folgenden Monats verrechnet.

(4) Die Bewohnerin/ der Bewohner kann bei einer Erhöhung des Entgelts den Pflegeheimvertrag jederzeit auf den Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam werden soll, schriftlich kündigen.

(5) Eine Kündigung des Pflegeheimvertrages durch das Pflegeheim zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Änderung und Beendigung des Pflegeheimvertrags

§ 8 Veränderung der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit

(1) Ändert sich der Betreuungs- bzw. Pflegebedarf der Bewohnerin/ des Bewohners und wird dadurch nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der Pflegeleitung des Pflegeheims die Zuordnung zu einer anderen als der vertraglich beschriebenen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend, so hat das Pflegeheim seine Leistungen entsprechend anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Pflegeheimvertrags anzubieten. Dabei sind die Änderungen der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen soweit ggf. der entsprechenden Entgeltbestandteile darzustellen.

Sowohl das Pflegeheim als auch die Bewohnerin/ der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Pflegeheimvertrags verlangen.

Bei einer Zuordnung zu einer niedrigeren Pflegeklasse hat das Pflegeheim die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen durch einseitige Erklärung auf die dann für diese Pflegeklasse geltende Pflegevergütung zu senken. Bei einer Zuordnung zu einer höheren Pflegeklasse darf das Pflegeheim die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen durch einseitige Erklärung auf die dann für diese Pflegeklasse geltende Preisvergütung erhöhen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin/der Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres/ seines Zustands einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist sie/er auf schriftliche Aufforderung des Pflegeheims verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung wird vom Pflegeheim begründet und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet.

Kommt die Bewohnerin/der Bewohner dieser Verpflichtung zur Beantragung einer höheren Pflegestufe nicht nach, kann das Pflegeheim ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig die der nächst höheren Pflegeklasse entsprechende Pflegevergütung für die allgemeine Pflegeleistungen berechnen.

Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe bzw. Pflegeklasse vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, zahlt das Pflegeheim den überzahlten Betrag unverzüglich zurück.

§ 9 Kündigung durch die Bewohnerin/ den Bewohner

(1) Die Bewohnerin/ der Bewohner kann den Pflegeheimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

(2) Der Pflegeheimvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Bewohnerin/ dem Bewohner die Fortsetzung des Pflegeheimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in diesem Fall das Pflegeheim den Kündigungsgrund zu vertreten, hat es der Bewohnerin/ dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unter-

kunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.

§ 10 Kündigung durch das Pflegeheim

(1) Das Pflegeheim kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Pflegeheims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Pflegeheimvertrags für das Pflegeheim eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. der Gesundheitszustand der Bewohnerin/ des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre/ seine fachgerechte Betreuung in dem Pflegeheim nicht mehr möglich ist,
3. die Bewohnerin bzw. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Pflegeheim die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. die Bewohnerin oder der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Einrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Pflegeheim vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts das Pflegeheim befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zu Befriedigung verpflichtet.

(3) Die Kündigung durch das Pflegeheim bedarf der schriftlichen Form. Sie ist zu begründen.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 kann das Pflegeheim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Abs. 1 ist die Kündigung spätestens am dritten Wochentag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Hat das Pflegeheim nach Abs. 1. Nr. 1 oder Nr. 2 gekündigt, so hat es der Bewohnerin/ dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 hat das Pflegeheim außerdem die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 11 Rückgabe des Zimmers und der Schlüssel bei Vertragsende infolge Kündigung

(1) Bei einer Kündigung sind das Zimmer, geräumt von allen von der Bewohnerin/ dem Bewohner mitgebrachten persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen sowie sämtliche der Bewohnerin/ dem Bewohner überlassenen Schlüssel zurückzugeben.

(2) Bleiben nach Vertragsende und nach Auszug der Bewohnerin/ des Bewohners persönliche Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenstände zurück, so kann das Pflegeheim diese Gegenstände nach angemessener Nachfristsetzung auf Kosten der Bewohnerin/ des Bewohners in einem anderen Raum einlagern.

(3) Werden die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende und nach Auszug der Bewohnerin/ des Bewohners abgeholt, kann das Pflegeheim diese Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person verwerten lassen. Über den Erlös, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Einlagerung wird gegenüber der Bewohnerin/ dem Bewohner abgerechnet. Bescheinigt die zur öffentlichen Versteigerung befugte Person schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann das Pflegeheim darüber wie ein Eigentümer verfügen.

§ 12 Beendigung des Pflegeheimvertrags im Todesfall

(1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/ des Bewohners endet der Vertrag mit dem Todestag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Das Pflegeheim benachrichtigt unverzüglich Frau/Herr

(3) Die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände der Bewohnerin/ des Bewohners kann das Pflegeheim in einem gesonderten Raum einlagern.

(4) Die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände werden der in Abs. 2 genannten Person oder einer von ihr schriftlich bevollmächtigten anderen Person auf ihre entsprechende Aufforderung hin ausgehändigt.

(5) Für jeden Tag, an dem persönliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände im Zimmer der Bewohnerin/ des Bewohners verbleiben, oder in einem gesonderten Raum eingelagert werden, kann das Pflegeheim einen Betrag in Höhe von 19,93 € berechnen (nach Gesetz = Investitionskosten)

(6) Werden die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung der in Abs. 2 genannten Person nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Todestag abgeholt, kann das Pflegeheim diese Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person verwerten lassen. Über den Erlös, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Einlagerung wird gegenüber der in Abs. 1 genannten Person abgerechnet. Bescheinigt die zur öffentlichen Versteigerung befugte Person schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann das Pflegeheim darüber wie ein Eigentümer verfügen.

5. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 13 Beschwerderecht

(1) Die Bewohnerin/ der Bewohner kann sich jederzeit beim Pflegeheim oder seinen Träger über Angelegenheiten des Pflegeheimvertrags beraten lassen sowie über Mängel bei der Erbringung in diesem Pflegeheimvertrag vorgesehenen Leistungen beschweren.

(2) Die Bewohnerin/ der Bewohner wird außerdem darauf hingewiesen, dass sie/er

1. nach § 5 Abs. 10 des Heimgesetzes das Recht hat, sich bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde und bei der von Heimaufsicht, Pflegekassen, MDK und Sozialhilfeträgern gebildeten Arbeitsgemeinschaft beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der in diesem Pflegeheimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren, und
2. nach § 4 Heimgesetz von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde über ihre/seine Rechte und Pflichten beraten wird.

(3) Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-mail etc. der zuständigen Heimaufsichtsbehörde:

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt, Bartningstr. 53
64289 Darmstadt

Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-mail etc. der zuständigen Arbeitsgemeinschaft:

Änderungen dieser Daten werden von Pflegeheim durch Aushang bekannt gegeben und können bei der Heimleitung erfragt werden.

§ 14 Haftung

(1) Für Verlust oder Beschädigung der persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände der Bewohnerin/ des Bewohners beschränkt sich die Haftung des Pflegeheims aus Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Im Übrigen haftet das Pflegeheim der Bewohnerin/ dem Bewohner gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Bewohnerin/ der Bewohner verpflichtet sich, ihr/sein Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln. Bei übermäßiger Abnutzung des Zimmers kann das Pflegeheim die für Reparaturen entstandenen Kosten von der Bewohnerin/ dem Bewohner verlangen. Im Übrigen haftet die Bewohnerin/ der Bewohner nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Aufbewahrung von Wertsachen

(1) Die Bewohnerin/ der Bewohner wird auf die großen Risiken bei Einbringung von Wertsachen in ihr/sein Zimmer hingewiesen. Auch bei Verlust oder Beschädigung von Wertsachen haftet das Pflegeheim nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Abschluss einer eigenen Versicherung wird der Bewohnerin/ dem Bewohner daher dringend empfohlen.

(2) Sollen durch das Pflegeheim Wertsachen aufbewahrt oder Geldbeträge verwaltet werden, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 16 Datenschutz

(1) Die Bewohnerin/ der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass ihre/seine personenbezogenen Daten, soweit sie für die Erfüllung des Pflegeheimvertrags erforderlich sind, gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

(2) Das Pflegeheim verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten der Bewohnerin/ des Bewohners. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung des Pflegeheimvertrags notwendig ist.

(3) Die Bewohnerin/ der Bewohner erhält auf Wunsch Mitteilung, welche personenbezogene Daten in welcher Form gespeichert werden. Außerdem hat die Bewohnerin/ der Bewohner oder eine von ihr/ihm benannte Person das Recht auf Einsichtnahme in die über sie/ihn geführte Pflegedokumentation.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Die Bewohnerin/ der Bewohner kann Rechte aus diesem Pflegeheimvertrag nicht an Dritte abtreten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Pflegeheimvertrags sollen schriftlich dokumentiert und von beiden Vertragsparteien mittels Unterschrift bestätigt werden.

(3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Pflegeheimvertrags hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, sofern der Pflegeheimvertrag lückenhaft sein sollte.

Bischofsheim, den

(für das Pflegeheim)

(Bewohnerin/Bewohner bzw. Vertreter/Betreuer)